

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 935/2017
Datum RR-Sitzung: 13. September 2017
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2017.STA.505
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der Grossratswahlen vom 25. März 2018

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) und der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Wahlvorschläge

1.1 Bezeichnung

- 1.11 Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel) tragen.
- 1.12 Reicht eine politische Gruppierung im selben Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge ein, so sind diese durch einen Zusatz nach Region, Geschlecht, Alter usw. zu unterscheiden.
- 1.13 Soweit sich das unterschiedliche Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Wahlvorschläge bezieht, bezeichnet die politische Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste.

1.2 Vorgeschlagene Personen

- 1.21 Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle im Kanton Bern stimmberechtigten Personen.
- 1.22 Eine Person darf nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.
- 1.23 Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als dem Wahlkreis Mandate zustehen. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.



- 1.24 Die Wahlvorschläge müssen in dieser Reihenfolge Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Kandidierenden angeben. Betreffend Berufsbezeichnung gelten die Vorgaben von Ziffer 3.12. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die hauptamtlich oder nebenamtlich für den Kanton tätig sind, ist bei der Berufsangabe ein entsprechender Vermerk mit Angabe der Dienststelle anzubringen (Überprüfung der Unvereinbarkeit im Fall einer Wahl).
- 1.25 Für die Kandidierenden ist zum Nachweis ihrer Wählbarkeit eine Bescheinigung der stimmregisterführenden Stelle ihres politischen Wohnsitzes über ihr Stimmrecht einzureichen.

Keinen Wählbarkeitsnachweis einreichen müssen

- a) Mitglieder des Grossen Rats und des Bernjurassischen Rats
- b) Personen, die gemäss Ziffer 1.31 nachstehend den sie betreffenden Wahlvorschlag unterzeichnen.

1.3 *Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung*

- 1.31 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der stimmregisterführenden Stelle ihres politischen Wohnsitzes über ihr Stimmrecht beizulegen. Ziffer 1.32 bleibt vorbehalten.
- 1.32 Politische Gruppierungen müssen in Wahlkreisen, in denen sie bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten haben, keine Unterschriften gemäss Ziffer 1.31 einreichen. In diesen Fällen müssen die Wahlvorschläge die Kontaktangaben der ermächtigten Personen (Vertretung und Stellvertretung) enthalten.
- 1.33 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 1.34 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.
- 1.35 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

1.4 *Unterlagen*

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge und für den Nachweis der Wählbarkeit können bezogen werden über die Webseite www.be.ch/wahlen2018. Es besteht die Möglichkeit, die Formulare elektronisch auszufüllen und anschliessend auszudrucken. Die Formulare müssen mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

1.5 *Einreichung*

Die Wahlvorschläge können *ab Montag, 13. November 2017*, im Original beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt eingereicht werden. Sie müssen spätes-

tens am *Montag, 8. Januar 2018, 12.00 Uhr*, im Original beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt eintreffen.

1.6 *Ablehnung des Vorschlags*

Eine vorgeschlagene Person kann bis *Freitag, 12. Januar 2018, 12.00 Uhr*, beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt schriftlich erklären, sie lehne den Vorschlag ab. In diesem Falle wird ihr Name von Amtes wegen gestrichen.

1.7 *Wahlvorschläge im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland*

Die politischen Gruppierungen im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland können nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge einreichen. In diesem Falle sind die Listen miteinander zu verbinden.

1.8 *Bereinigung der Wahlvorschläge*

1.81 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen zu dessen Behebung angesetzt.

1.82 Die Vertretung des Wahlvorschlags kann für Personen, die nicht wählbar sind, die gestrichen werden müssen oder die den Vorschlag ablehnen, innerhalb der Bereinigungsfrist (vgl. Ziffer 1.84) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

1.83 Bis *Freitag, 12. Januar 2018, 12.00 Uhr*, müssen die auf mehreren Listen Vorgeschlagenen dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll. Legt die mehrfach vorgeschlagene Person die verlangte Erklärung nicht innert dieser Frist vor, so wird ihr Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

1.84 Allfällige Änderungsanträge an bereits eingereichten Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am *Montag, 15. Januar 2018, 12.00 Uhr*, beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt eintreffen.

1.85 Wird ein Wahlvorschlag verspätet eingereicht oder wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft ein Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.

2 Listen und Listenverbindungen

2.1 *Ordnungsnummern*

2.11 Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden mit Ordnungsnummern versehen.

2.12 Die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Listen ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bei dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt.

2.13 Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu nummerieren. Vorzeitig eingereichte Wahlvorschläge gelten als am ersten Tag eingegangen.

- 2.14 Bei am gleichen Tag eingegangenen Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Ordnungsnummer. Die Losziehung obliegt der oder dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können der Losziehung beiwohnen.
- 2.15 Listen von politischen Gruppierungen, die sowohl an der Wahl des Grossen Rates als auch an der Wahl des Bernjurassischen Rates teilnehmen, tragen die gleiche Ordnungsnummer, wenn sie für die beiden Wahlen die gleiche Bezeichnung tragen. Massgebend ist die Ordnungsnummer bei der Wahl des Grossen Rates.
- 2.16 Listen, die nur an der Wahl des Bernjurassischen Rates teilnehmen, werden gemäss den Ziffern 2.12 bis 2.14 nummeriert. Die Nummerierung dieser Listen beginnt mit der Nummer, die der Ordnungsnummer der letzten Liste für die Wahl des Grossen Rates folgt.

2.2 *Listen- und Unterlistenverbindungen*

- 2.21 Zwei oder mehr Listen können bis *Montag, 15. Januar 2018, 12.00 Uhr*, durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. Die Listenverbindungen sind dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt zu melden.
- 2.22 Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertreterinnen oder Vertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Unterlistenverbindungen sind bis *Montag, 15. Januar 2018, 12.00 Uhr*, dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt zu melden.
- 2.23 Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht gemäss den Weisungen der Staatskanzlei die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im *Feuille officielle du Jura bernois*. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

3. **Wahlzettel**

3.1 *Druck und Gestaltung*

- 3.11 Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt lässt nach den Weisungen der Staatskanzlei für sämtliche Listen Wahlzettel sowie eine Wahlanleitung drucken. Die Staatskanzlei bestimmt die Druckereien.
- 3.12 Die Wahlzettel enthalten die folgenden Angaben: die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort und gegebenenfalls den Vermerk «bisher» sowie sämtliche für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen. Auf dem Wahlzettel werden höchstens zwei Berufsbezeichnungen angegeben. Als solche gelten die Angaben eines Berufs oder eines politischen Amtes.

3.13 Die Listenvertretungen erhalten während wenigstens einem Tag Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen.

3.2 *Zusätzliche Wahlzettel*

3.21 Die Listenvertretungen können auf eigene Kosten zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck herstellen lassen.

3.22 Die zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck dürfen in keiner Weise von den amtlichen Wahlzetteln abweichen.

3.23 Die Staatskanzlei liefert auf Anfrage der Listenvertretungen die digitalen Daten für die zusätzlichen Wahlzettel als druckfertige Vorlagen im Format PDF. Sie definiert die Spezifikationen des Wahlzettelpapiers.

3.3 *Zustellung des Wahlmaterials*

Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial *frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage* vor dem Wahltag.

4. **Versand des Werbematerials**

4.1 *Grundsatz*

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zugestellt.

4.2 *Veröffentlichung der Bedingungen*

Die Staatskanzlei veröffentlicht bis spätestens am *29. November 2017* die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials in den kantonalen Amtsblättern.

4.3 *Abmeldung*

Parteien oder Gruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, gelten für den gemeinsamen Versand als angemeldet. Falls sie in einem oder mehreren Wahlkreisen auf die Teilnahme verzichten möchten, ist eine Abmeldung bis am *26. Januar 2018* beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

4.4 *Durchführung und Koordination*

4.41 Die für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalterämter regeln und koordinieren die Vorbereitungen und die Durchführung des Versandes in ihrem Wahlkreis.

4.42 Es werden in der Regel zentrale Versände in den Wahlkreisen durchgeführt.

4.5 *Umfang des Werbematerials*

4.51 Das Werbematerial darf pro Liste, inklusive eingesteckter Wahlzettel, höchstens 20 Gramm wiegen.

4.52 Das Werbematerial für die Regierungswahlen darf pro Kandidatur höchstens 5 Gramm wiegen.

4.53 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen. Die Prospekte für die Regierungswahlen sind getrennt vom Werbematerial der Grossratswahlen der Lieferstelle abzugeben. Zusätzlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Bedingungen gemäss Ziffer 4.2 zu beachten.

4.6 *Kantonsbeiträge an die Versandkosten*

Der Kanton vergütet den Gemeinden die Mehrkosten für die höheren Porti, die sich aus dem Versand des Werbematerials für die Grossrats- und Regierungswahlen sowie für die Wahl des Bernjurasischen Rates ergeben.

4.7 *Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials*

Beteiligte werden durch die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- a sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- b das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- c das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

4.8 *Versand des Werbematerials an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer*

Die Gemeinden können den Versand des Werbematerials an Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland auf diejenigen Personen beschränken, welche das Werbematerial schriftlich angefordert haben. Die Staatskanzlei stellt den Auslandschweizer Stimmberechtigten einen entsprechenden Bestellsalon zu.

5. **Fristen**

Die in diesem Beschluss angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die verlangte Eingabe am letzten Tag der Frist während der ordentlichen Bürozeit der Behörde oder zu deren Händen der schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde.

Ausnahmen bilden die in Ziffer 1.5 (zweiter Satz), 1.6, 1.83, 1.84, 2.21 und 2.22 angegebenen Fristen, die nur gewahrt sind, wenn die verlangten Eingaben ungeachtet ihrer allfälligen Aufgabedaten am *Montag, 8. Januar 2018, am Freitag, 12. Januar 2018 bzw. Montag, 15. Januar 2018, bis 12.00 Uhr*, beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt eintreffen.

6. **Verschiedene Bestimmungen**

6.1 *Anleitungen der Staatskanzlei*

Für die Aufgaben der für die Wahlkreise zuständigen Regierungsstatthalterämter, Gemeinden und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

6.2 *Veröffentlichung*

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- Staatskanzlei
- Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden